

Geschäftsordnung
des Begleitausschusses für das Operationelle Programm für den Einsatz des
Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäi-
schen Sozialfonds (ESF) in Thüringen in der Periode 2014-2020

Präambel

Der Begleitausschuss trägt gemeinsam mit den Verwaltungsbehörden für den EFRE und ESF Sorge dafür, dass die Operationellen Programme (OPs) des Freistaats Thüringen für den EFRE und ESF ordnungsgemäß durchgeführt werden. Partnerschaftlich wirken wirtschaftliche und soziale sowie lokale und regionale Akteure Thüringens bei der Verwirklichung der Ziele der Operationellen Programme zusammen. Die Arbeit im Begleitausschuss ist darauf ausgerichtet, größtmögliche Synergieeffekte zu erreichen und das Engagement aller Beteiligten auf regionaler und lokaler Ebene für die Ziele der Operationellen Programme zu unterstützen und zu verstärken.

Artikel 1

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Begleitausschusses sind:

- Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (im Folgenden AllgVO)¹,
- Die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“²,
- Die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds³,
- Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 347/391 vom 20.12.2013.

² Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäische Union L 347/289 vom 20.12.2013.

- 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds⁴,
- Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds⁵,
 - Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds⁶,
 - Die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren von 2014 bis 2020⁷,
 - Die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Freistaat Thüringen für den Zeitraum 2014 – 2020.⁸

³ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 347/472 vom 20.12.2013.

⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 74/1 vom 14.03.2014

⁵ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 69/65 vom 08.03.2014.

⁶ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.07.2006.

⁷ Beschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2014)7214 vom 3. Oktober 2014.

⁸ Beschluss der Europäischen Kommission Nr. vom (*Daten einfügen*).

Artikel 2

Zuständigkeit

- (1) Der Begleitausschuss wacht gemeinsam mit der jeweiligen Verwaltungsbehörde darüber, dass die von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programme für den Einsatz
- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
 - des Europäischer Sozialfonds (ESF)

in Thüringen in der Periode 2014 – 2020 ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berät Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Operationellen Programmen.

Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung der Förderperiode 2007-2013 bis zur Einreichung der Abschlussdokumente nach Artikel 65 i.V.m. Artikel 67 und Artikel 89 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1083/2006 i.V.m. Artikel 152 AllgVO.

Artikel 3

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss prüft die Durchführung der OPs und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 AllgVO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen. Er untersucht ferner alle Probleme, die sich auf die Leistung der OPs auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen.

Zu diesem Zweck

1. prüft der Begleitausschuss insbesondere:
 - a) Probleme, die sich auf die Leistung der OPs auswirken;

- b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
- c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
- d) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
- e) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
- f) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
- g) die Finanzinstrumente.

2. prüft und genehmigt der Begleitausschuss:

- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien sowie bei Bedarf deren Überarbeitungen;
- b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- c) den Bewertungsplan für das jeweilige OP⁹ sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans;
- d) die Kommunikationsstrategie für das jeweilige OP¹⁰ sowie etwaige Änderungen der Strategie während des Programmplanungszeitraums;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörden für Änderungen des jeweiligen OPs.

(2) Der Begleitausschuss kann den Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des jeweiligen OPs, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln und begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus wird der Begleitausschuss über den Kontrollbericht der Prüfbehörde nach Artikel 127 AllgVO informiert. Des Weiteren unterrichten die Verwaltungsbehörden den Begleitausschuss gemäß Artikel 108 AllgVO über die Ergebnisse der vom Lenkungsausschuss ausgeführten Arbeiten und die Fortschritte bei der Durchführung des gemeinsamen Aktionsplans.

⁹ Gemäß Artikel 114 AllgVO wird der Bewertungsplan für das OP ESF bis spätestens 02.10.2015 und für das OP EFRE bis spätestens (*Datum einfügen*) übermittelt.

¹⁰ Gemäß Artikel 116 AllgVO wird die Kommunikationsstrategie für das OP ESF bis spätestens 02.04.2015 und für das OP EFRE bis spätestens (*Datum einfügen*) vorgelegt.

- (3) Die Verwaltungsbehörden unterrichten den Begleitausschuss gem. Artikel 116 AllgVO mindestens einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie und über ihre Analyse der Ergebnisse sowie über die geplanten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die im folgenden Jahr durchgeführt werden sollen. Der Begleitausschuss gibt, falls dies als angemessen erachtet wird, eine Stellungnahme zu den für das folgende Jahr geplanten Maßnahmen ab.

Artikel 4

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
1. die Verwaltungsbehörden für die Operationellen Programme EFRE und ESF,
 2. die Bescheinigungsbehörde für die Operationellen Programme EFRE und ESF,
 3. die Landesregierung des Freistaats Thüringen, vertreten durch
 - a) die Thüringer Staatskanzlei,
 - b) das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft,
 - c) das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz,
 - d) das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
 - e) das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
 - f) das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
 - g) das Thüringer Finanzministerium,
 - h) das Thüringer Justizministerium,
 - i) das Thüringer Innenministerium,
 4. die Bundesregierung, vertreten durch
 - a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - b) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

5. die Vertreter der Europäischen Kommission,

6. je ein Vertreter folgender Institutionen/Verbände:

- a) Thüringer Landkreistag,
- b) Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
- c) Regionale Planungsgemeinschaften Thüringens,
- d) Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.,
- e) Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,
- f) Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern,
- g) Hochschulforschung,
- h) außeruniversitäre Forschung,
- i) wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen,
- j) Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband Thüringen (DGB),
- k) Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen der Bundesagentur für Arbeit,
- l) Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit,
- m) Umweltverbände,
- n) Thüringer Bauernverband e.V.,
- o) Arbeitskreis Umweltbildung Thüringen e.V.,
- p) Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- q) Landessportbund Thüringen,
- r) Evangelisches Büro Thüringen,
- s) Katholisches Büro Erfurt – Kommissariat der Bischöfe in Thüringen,
- t) Landesfrauenrat Thüringen.

(2) Der Vorsitz obliegt der Verwaltungsbehörde EFRE im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die Verwaltungsbehörde ESF im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie.

(3) Die Mitglieder des Begleitausschusses und ihre Stellvertreter sind gegenüber dem Vorsitz namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz und den anderen Ausschussmitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Der

Vorsitz strebt eine paritätische Besetzung des Begleitausschusses mit Frauen und Männern an.

Artikel 5

Stimmverteilung

- (1) Die Verwaltungsbehörden sowie die unter Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 lit. a) bis i) genannten Stellen der Landesregierung erhalten jeweils eine Stimme.
- (2) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 lit. a) und b) aufgeführten Stellen der Bundesregierung erhalten gemeinsam eine Stimme für die Bundesregierung.
- (3) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Vertreter der Bescheinigungsbehörden sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 5 aufgeführten Vertreter der Europäischen Kommission nehmen beratend an den Sitzungen des Begleitausschusses teil.
- (4) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) bis c) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme für den Bereich „Kommunen“.
- (5) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. d) und e) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme für den Bereich „Industrie und Handel“.
- (6) Der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. f) genannte Vertreter der aufgeführten Institution erhält eine Stimme für den Bereich „Handwerk“.
- (7) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. g) bis i) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme für den Bereich „Wissenschaft und Forschung“.
- (8) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. j) bis l) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme den Bereich „Arbeitsmarkt“.

- (9) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. m) bis o) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme für den Bereich „Umwelt und Landwirtschaft“.
- (10) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. p) bis s) genannten Vertreter der aufgeführten Institutionen erhalten gemeinsam eine Stimme für den Bereich „Soziales“.
- (11) Der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 6 lit. t) genannte Vertreter der aufgeführten Institution erhält eine Stimme für den Bereich „Frauen“.
- (12) Die in den Absätzen 4, 5 sowie 7 bis 10 genannten Gruppen benennen gegenüber dem Ausschussvorsitz ihren jeweiligen Sprecher sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.

Artikel 6

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz beruft den Begleitausschuss zu den Sitzungen ein. Der Begleitausschuss tritt grundsätzlich zweimal jährlich auf Initiative des Vorsitzes zusammen. Darüber hinaus soll der Begleitausschuss zu weiteren Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorsitz legt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Begleitausschusses gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 im Allgemeinen mindestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin elektronisch (per E-Mail) ein. Dabei werden neben der Tagesordnung auch die erforderlichen Beratungsunterlagen übersandt. Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Ausschussmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Ausschussmitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht. Soweit erforderlich, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen und beratend tätig werden.

- (3) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (4) Über die Beratungen des Begleitausschusses werden Ergebnisprotokolle angefertigt und innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Mitgliedern elektronisch (per E-Mail) zugeleitet.
- (5) Der Begleitausschuss wird in seiner Arbeit durch ein Sekretariat unterstützt, das bei den Verwaltungsbehörden angesiedelt ist.

Artikel 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird der Begleitausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 9) ausgeschlossen, so ist der Begleitausschuss abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Vorsitz nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ausschussmitglieder.

Artikel 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Begleitausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Darüber hinaus können Beschlussfassungen auch im elektronischen Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn die Einberufung einer Ausschusssitzung im Einzelfall unverhältnismäßig erscheint und nicht mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder die Behandlung in einer Ausschusssitzung schriftlich verlangt. Dasselbe gilt, wenn aus Dringlichkeitsgründen die Ladungsfrist nach Artikel 6 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann.

- (2) Bei Umlaufbeschlüssen unterbreitet der Vorsitz den Ausschussmitgliedern die Beschlussvorlage elektronisch (per E-Mail) und setzt den stimmberechtigten Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe, die nicht unter 5 Arbeitstagen liegen soll. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb der gesetzten Frist elektronisch (per E-Mail). Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis der Beschlussfassung werden die Mitglieder des Begleitausschusses unverzüglich informiert.

- (3) Nach dem Partnerschaftsprinzip wird angestrebt, Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich zu fassen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, werden Beschlüsse des Begleitausschusses mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Begleitausschuss kann geheime Abstimmung beschließen.

- (4) Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung können durch die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses gestellt werden. Diese sind dem Vorsitz spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung begründet vorzulegen. Beschlussvorlagen, die in einer Sitzung unterbreitet werden (Tischvorlagen), können nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies unterstützt.

Artikel 9

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Ausschussmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vor- oder Nachteil bringen (z.B. Projektträger), so darf das Mitglied an Beratung und Abstimmung des jeweiligen Beratungsgegenstandes nicht teilnehmen und hat den Sitzungsraum zu verlassen. An seiner Stelle kann der nach Artikel 4 Absatz 3 benannte Stellvertreter an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, sofern dieser nicht persönlich beteiligt ist.
- (2) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Vorsitz zu unterbreiten. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Begleitausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Wird ein Ausschussmitglied zu Unrecht von der Beratung und/oder Abstimmung über einen Beratungsgegenstand ausgeschlossen oder hat ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen (ohne das auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war), so ist der Beschluss unwirksam. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Vorsitz geltend gemacht worden ist.

Artikel 10

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.